



Hausordnung

des Vereins

Shaolin Kempo Karate Bad Bentheim e.V.

Der Verein „Shaolin-Kempo-Karate Bad Bentheim e.V.“ gibt sich, um den reibungslosen Ablauf der Vereinsveranstaltungen zu gewährleisten sowie die Sicherheit der Sportler sicherzustellen, die folgende Hausordnung.

1. Allgemeines

- 1.1. Jedes Vereinsmitglied sowie jeder Teilnehmer der Vereinsaktivitäten und Besucher dieser erkennt die folgende Hausordnung als für ihn verbindlich an. Ein Verstoß gegen diese Hausordnung ist ein Vertragsmissbrauch und kann mit Ausschluss von den Veranstaltungen geahndet werden.
- 1.2. Der Hausmeister bzw. die Beauftragten der Gemeinde üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Im Übrigen sind die Veranstalter als auch die Ausrichter verpflichtet, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus der Halle zu weisen.
- 1.3. Jedes Mitglied hat sich so zu verhalten, dass sich kein anderer gestört oder belästigt fühlt. Jede Ruhe- als auch Unterrichtsstörung ist zu vermeiden.
- 1.4. Die Hausordnung des Vereins ist der Sportstättenordnung untergestellt und ergänzt diese bei Bedarf.

2. Trainingsbetrieb

- 2.1. Das Betreten der Trainingsstätte ist nur in der Anwesenheit eines Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet.
- 2.2. Übungen und Veranstaltungen dürfen nur unter unmittelbarer Aufsicht eines Leiters stattfinden.
- 2.3. Die Übungsleiter haben vor Beginn der Übungsstunden die Nutzbarkeit der Hallen zu prüfen.
- 2.4. Das vereinseigene Trainingsmaterial darf bis auf Widerruf durch die Gemeinde in den Hallen untergebracht werden. Seine Nutzung erfolgt stets zweckbestimmt, pfleglich, umsichtig und auf eigenes Risiko; für die hierdurch entstandenen Schäden (Personen- als auch Sachschäden) haftet der Verursacher.
- 2.5. Die Ausgabe und die Aufbewahrung des Trainingsmaterials erfolgt bei Bedarf und nur durch die Übungsleiter. Sie haben vor jeder Übung die Sportgeräte auf ihre Brauchbarkeit zu kontrollieren.
- 2.6. Das Aufstellen und Entfernen der beweglichen Geräte hat nur bei Bedarf und nach Anweisung des Übungsleiters unter Schonung der Räume, des Bodens und der Geräte zu erfolgen. Diese sind nach Gebrauch wieder an den für sie bestimmten Platz zu bringen.
- 2.7. Wenn zutreffend sind alle Geräte nach bestimmungsgemäßen Gebrauch vom Stromnetz zu trennen.
- 2.8. Die Tatamis dürfen nur innerhalb des Innenraums ausgelegt werden.
- 2.9. Der Turnhallenboden darf nicht mit Straßenschuhen oder einem Schuhwerk mit Stollen, Spikes oder einer abfärbenden Sohle betreten werden. Auch das Benutzen der Trainingsgeräte ist mit dem genannten Schuhwerk nicht erlaubt.

- 2.10. Nach Beendigung der Übungsstunden und beim Verlassen des Gebäudes hat sich der Übungsleiter davon zu überzeugen, dass der Trainingsraum einschließlich der durch die Trainingsteilnehmer genutzten Nebenräume (Umkleidekabinen, Duschräume) sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

3. Weitere Ordnungsbestimmungen

- 3.1. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht gestattet
- 3.2. Das Mitbringen von Tieren jeglicher Art ist nicht erlaubt.
- 3.3. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nur in unzerbrechlichen Behältern erlaubt; ihr Konsum ist während des Trainings bis auf wenige Ausnahmen nicht gestattet.
- 3.4. Bei Sportveranstaltungen ist eine Bewirtung nur an dem hierfür bestimmten Ort erlaubt.
- 3.5. Entstehender Abfall ist stets sachgerecht in den hierfür vorgesehenen Behältern zu entsorgen; nach Möglichkeit ist dieser allerdings zu vermeiden. Daneben geschüttete Abfälle sind sofort zu beseitigen und beim überfüllten Behälter wieder mitzunehmen.
- 3.6. Die Räume dürfen nur zweckmäßig und nicht für folgende Veranstaltungen oder Versammlungen genutzt werden:
 - a) Veranstaltungen, die mit ihren Inhalten Straftatbestände verwirklichen oder sittenwidrig sind, insbesondere bei sexistischen oder pornographischen Inhalten.
 - b) Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben, insbesondere bei rechts- oder linksextremen, rassistischen, antisemitischen, antiislamischen oder antidemokratischen Inhalten.
 - c) Veranstaltungen, die Herabwürdigungen durch rassistische Diskriminierungen oder aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zum Inhalt haben.
- 3.7. Es dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die solche Inhalte verbreiten, sind von den Veranstaltungen auszuschließen.
- 3.8. Für alle Schäden, die durch Verletzung oder Nichtbeachtung der Hausordnung und durch Nichterfüllung der Meldepflichten entstehen, ist jedes Mitglied ersatzpflichtig. Etwaige Beschädigungen sind dem Hausmeister sofort zu melden. Für mutwillige Beschädigungen sind die Urheber verantwortlich. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

4. Sorgfaltspflichten der Mitglieder, Besucher und Teilnehmer der Vereinsveranstaltungen

- 4.1. Die Fußböden sind trocken sowie sauber zu halten und ordnungsgemäß zu behandeln, sodass keine Schäden und Unfälle entstehen. Vergossene Flüssigkeiten sind sofort aufzunehmen.
- 4.2. Das Behindern der Schließvorrichtung der Eingangstüren ist nicht gestattet.
- 4.3. Das Versperren von Fluchtwegen ist verboten.
- 4.4. Türen und Fenster sind spätestens nach Beendigung des Trainings und bei Unwetter unverzüglich ordnungsgemäß zu verschließen.
- 4.5. Energie und Wasser sind nicht zu vergeuden.
- 4.6. Bei der Benutzung der Duschanlage sowie der Sanitäreinrichtungen ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.
- 4.7. Bis zum Trainingsbeginn sind Kinder durch ihre Aufsichtspersonen ausreichend zu beaufsichtigen.
- 4.8. Für Garderobe und Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

4.9. Jeder Diebstahl wird grundsätzlich zur Anzeige gebracht.

5. Brandschutzbestimmungen

- 5.1. Alle allgemeinen technischen und behördlichen Vorschriften, besonders auch die bau und feuerpolizeilichen Bestimmungen (u.a. über die Lagerung von feuergefährlichen bzw. brennbaren Stoffen) sind zu beachten und einzuhalten.
- 5.2. Bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion – gleich welcher Art – sind die angemessenen Gegenmaßnahmen einzuleiten (Feuerwehr: 110) und sofort der zuständige Hausmeister zu verständigen.
- 5.3. Bei verdächtigem Gasgeruch ist sofort der Hausmeister oder das Gaswerk zu benachrichtigen.
- 5.4. Nicht gestattet bzw. zu unterlassen ist offenes Licht und Rauchen. Das Lagern und Benutzen feuergefährlicher und leicht entzündlicher Stoffe (Benzin, Spiritus, Öl, Feuerwerkskörper, usw.) ist ausdrücklich verboten.

6. Wirksamkeit dieser Hausordnung

Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der übergeordneten Sportstättenordnung sinngemäß nicht, nicht mehr oder nicht vollständig übereinstimmen, so gelten die Passagen der übergeordneten Sportstättenordnung. Die übrigen Teile des Dokumentes bleiben aber in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

gez.:

Der Vorstand